



**DISZIPLINARSTRAFRECHT
DES ÖSTERREICHISCHEN HOCKEYVERBANDES**

**GÜLTIG AB
24. AUGUST 2004**

**FASSUNG 2004
ERSTELLT VON DR. TASSILO NEUWIRTH**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Hauptteil – Allgemeines

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Begriffbestimmungen
- § 3 Anzeigerecht und Anzeigepflicht
- § 4 Anstiftung, Beihilfe und Versuch
- § 5 Strafen
- § 5a Spielersperre aufgrund „gelb-roter“ oder „roter Karte“
- § 6 Milderungs- und Erschwerungsgründe
- § 7 Zusammentreffen mehrerer Vergehen
- § 8 Sicherungs- und Zwangsmittel
- § 9 Bedingte Bestrafung
- § 10 Strafaufschub
- § 11 Fristen

II. Hauptteil – Verfahren

- § 12 Zusammensetzung des RUSTRA
- § 13 Verfahren vor dem RUSTRA
- § 14 Entscheidung des RUSTRA
- § 15 Rechtsmittel gegen Entscheidung des RUSTRA
- § 16 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

III. Hauptteil – Vergehen gegen den Verband und seine Anweisungen

- § 17 Verletzung der Amateurbestimmung
- § 18 Anmaßung einer Funktion
- § 19 Mißbrauch einer Funktion
- § 20 Verletzung des Funktionsgeheimnisses
- § 21 Falsche Beschuldigung
- § 22 Irreführung des Vorstandes oder seiner Organe
- § 23 Nichtbeachtung von anderen Verbandsanweisungen

IV. Hauptteil – Vergehen gegen die Meldevorschriften und die Wettspielordnung

- § 24 Nichtanmeldung eines Wettspiels
- § 24a Eigenmächtige Spielverschiebung
- § 25 Mangelhafte Versorgung eines Wettspiels
- § 26 Nichtantreten zu einem Wettspiels
- § 27 Nichtvorlage des Spielberichtes
- § 28 Antreten ohne Spielerpässe
- § 29 Spiel eines gesperrten Vereins
- § 30 Teilnahme eines unberechtigten Spielers
- § 31 Spielen unter falschem Name
- § 32 Doppelmeldung
- § 33 Verschulden eines Spielabbruches
- § 34 Versagen des Ordnerdienstes

- § 35 Nichtbeachtung der Meldevorschriften oder der Wettspielordnung

V. Hauptteil – Vergehen gegen Schiedsrichter oder Verbandsfunktionär

- § 36 Nichtbeachtung einer schiedsrichterlichen Anordnung
- § 37 Ungehörige Kritik
- § 38 Beleidigung
- § 39 Bedrohung
- § 40 Tätlichkeiten

VI. Hauptteil – Unsportliches Verhalten

- § 41 Rohes Spiel
- § 42 Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder des Publikums
- § 43 Insultierung eines Spielers oder des Publikums
- § 44 Nichtfolgeleistung einer Berufung
- § 45 Bestechung
- § 46 Doping
- § 47 Sportliche Schädigung
- § 48 Kaperung
- § 49 Unsportliches Verhalten

VII. Hauptteil – Zusatz-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 Außerordentliche Strafgewalt
- § 51 Außerordentliches Milderungsrecht
- § 52 Straftilgung
- § 53 Verjährung
- § 54 Übergangsbestimmungen
- § 55 Schlussbestimmungen

Verbandsfunktionäre sind niemals der Strafgewalt des RUSTRA unterworfen. Sobald sich in einem Verband Verdachtsmomente gegen Verbandsfunktionäre ergeben, hat der RUSTRA das Verfahren an den Verbandsvorstand abzutreten. Die Verbandsfunktionäre sind aber verpflichtet, vor dem RUSTRA als Zeugen auszusagen. Deshalb ist gegen sie auch das Zwangsmittel der Geldstrafe gemäß § 8 anwendbar.

Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums dagegen sind nicht automatisch von der Strafgewalt des RUSTRA ausgenommen, sondern nur in jenen Fällen, in denen sie sich als Schiedsrichter strafbar gemacht haben, bzw. eines Vergehens beschuldigt werden.

Für die Beurteilung eines Tatbestandes ist es sehr wichtig, die Rollen der Beteiligten genau festzustellen. Grundsätzlich kann jeder nur in jener Funktion bestraft werden, in der er eine strafbare Handlung begeht: nur ein Spieler kann mit einer Sperre, nur ein Funktionär mit Funktionsenthebung bestraft werden. Andererseits setzen manche Delikte eine bestimmte Beziehung zwischen Täter und Opfer voraus: eine „ungehörige Kritik“ ist nur zwischen Spieler und Schiedsrichter möglich, nicht zwischen Zuschauer und Schiedsrichter (das Verhalten des Zuschauers fällt allenfalls unter den Oberbegriff „unsportliches Verhalten“). Gerade in der österreichischen Hockeygemeinde kommt es häufig vor, dass eine Person zahlreiche Funktionen in sich vereint, sodass es darauf ankommt festzustellen, in welcher „Rolle“ jemand gerade handelt bzw. zu beurteilen ist. Die trotzdem möglichen Zweifelsfälle wird der RUSTRA klären müssen, unter Berücksichtigung des Prinzips „im Zweifel für den Beschuldigten“.

Das Disziplinarstrafrecht kennt zwei Fälle der Anzeigepflicht:

- Verbandsfunktionäre müssen die Interessen des Verbandes schützen und Verstöße gegen dessen allgemeine und besondere Vorschriften (Hauptteil III und IV) anzeigen.
- Schiedsrichter müssen Vergehen während des von ihnen geleiteten Spieles anzeigen, ebenso Vorfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen (zB Vorkommnisse am Weg in die Umkleidekabine). In beiden Fällen genügt der Verdacht eines Vergehens, ob tatsächliche eine strafbare Handlung vorliegt, muss der RUSTRA entscheiden.
- Verbandsfunktionäre und Schiedsrichter, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen, verletzen damit selbst eine eindeutige Anweisung des Verbandes und sind von den zuständigen Gremien zur Rechenschaft zu ziehen. Erfährt der RUSTRA im Zuge eines Verfahrens, dass eine Anzeigepflicht verletzt wurde, so erstattet er von amtswegen die Anzeige an den Vorstand bzw. an den Disziplinar-ausschuss des Schiedsrichterkollegiums. In allen anderen Fällen gilt grundsätzlich, dass die Initiative für ein Verfahren demjenigen überlassen ist, der durch ein Vergehen einen erheblichen Nachteil erleidet, oder erleiden könnte. Anzeigeberechtigt ist jedes ordentliche Verbandsmitglied (ein Verein durch seine Funktionäre), er muss aber den Nachteil glaubhaft machen. Ausgenommen vom allgemeinen Anzeigerecht sind die Vorgänge rund um ein Wettspiel, für das primär die Schiedsrichter zuständig sind. Ist jemand der Meinung, dass ein Schiedsrichter pflichtwidrig einen Vorfall nicht angezeigt hat, so kann er nur diesen Schiedsrichter bei dessen Disziplinarbehörde anzeigen, nicht aber beim RUSTRA (Verbandsfunktionäre können in solchen Fällen den RUSTRA auch direkt einschalten).

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuständigkeit

Diesem Disziplinarstrafrecht unterliegen:

1. alle ordentlichen Verbandsangehörigen für alle Taten im In- und Ausland mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Verbandsfunktionäre unterliegen der Strafgewalt des Vorstandes des ÖHV
 - b) Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums unterliegen für Taten, die sie als Schiedsrichter begehen, dem Disziplinarausschuss des Schiedsrichterkollegiums
 - c) über den vorläufigen Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet der Verbandsvorstand, über den endgültigen Ausschluss die Hauptversammlung
2. alle Angehörigen von ausländischen Hockeyverbänden, die an der österreichischen Meisterschaft teilnehmen, für alle Taten die im Inland gesetzt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Soweit männliche und oder weibliche Personen angesprochen sind bzw. sich Begriffe auf männliche und/oder weibliche Personen beziehen sollen, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel ausschließlich die männliche Begriffsform verwendet. Im konkreten Einzelfall sind entsprechend dem tatsächlichen Zutreffen gegebenenfalls die weibliche Begriffsformen zu verwenden.
2. Die in den Hauptteilen III VI (Vergehen) verwendeten Bezeichnungen sind wie folgt zu verstehen:
 - a) Schiedsrichter: Wer ein der ÖHV-Wettspielordnung unterliegendes Wettspiel als Schiedsrichter leitet, während dieses Spieles und in Bezug auf dieses Spiel.
 - b) Spieler: Wer an einem der ÖHV-Wettspielordnung unterliegenden Wettspiel teilnimmt oder als Ersatzspieler für dieses Spiel vorgesehen ist, während dieses Spieles und in Bezug auf dieses Spiel.
 - c) Funktionär: An dem eine strafbare Handlung in oder wegen Ausübung dieser Funktion begangen wird bzw. wer eine strafbare Handlung im Rahmen bzw. bei Ausübung der Funktion begeht.
 - d) Zuschauer: Wer einem Wettspiel zusieht, ohne unter eine der angeführten Personengruppen zu fallen.
3. Die Beurteilung von Zweifelsfällen obliegt dem RUSTRA.

§ 3 Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Eine Anzeige soll jedenfalls unverzüglich nach Wahrnehmung der anzeigegegenständlichen Umstände erfolgen. Im einzelnen gelten folgende Anzeigerechte und Anzeigepflichten:

1. Jeder ordentliche Verbandsangehörige ist berechtigt, ein Vergehen anzuzeigen, wenn dadurch seine Interessen erheblich geschädigt wurden oder bedroht sind. Ausgenommen von diesem Recht sind alle Vergehen, die im Rahmen eines Wettspieles vom Schiedsrichter zu ahnden sind.
2. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Vergehen des III. und IV. Hauptteiles anzuzeigen. Alle anderen Vergehen können sie im eigenen Ermessen zur Anzeige bringen oder auf die Anzeige verzichten.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Vergehen im Zusammenhang mit den von ihnen geleiteten Spielen auf dem Spielbericht mit Unterschrift zu vermerken und unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Anzeige erfolgt in den Fällen der Absätze 1. und 2. formlos durch schriftliche oder mündliche Verständigung des RUSTRA, im Fall des Absatz 3. durch entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht.

§ 4 Anstiftung, Behilfe und Versuch

Anstiftung, Behilfe und Versuch sind genauso wie die Tat selbst strafbar.

§ 5 Strafen

1. Es können folgende Strafen ausgesprochen werden:

a) gegen Spieler

- Sperre: Das Verbot der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, soweit diese über den Rahmen interner Vereinstätigkeit hinausgeht. Die Sperre wird für einen bestimmten Zeitraum – für sämtliche nationale und internationale Bewerbe geltend – oder für eine bestimmte Anzahl von der ÖHV-Wettspielordnung unterliegenden Pflichtspielen ausgesprochen. Sie gilt als verbüßt, wenn entweder der Zeitraum verstrichen ist, oder die Mannschaft, in deren Reihen der Bestrafte in der Regel mitwirkt, die entsprechende Anzahl von Pflichtspielen durchgeführt hat.
- Rüge: Sie besteht in einem ernsten Vorhalt durch den RUSTRA

b) gegen Funktionäre

- Funktionsenthebung: Ein Vereinsfunktionär darf für seinen Verein in keiner Weise gegen über dem Verband handeln. Die Funktionsenthebung wird für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen. Der Verein hat dem Verband sofort einen Stellvertreter namhaft zu machen.
- Geldstrafe
- Rüge

c) gegen Vereine

- Ausschluss aus dem Verband
- Vereinssperre: Das Verbot der Austragung von Verbands- und Freundschaftsspielen – mit der Konsequenz der Strafverifizierung der somit versäumten Pflichtspiele
- Ausschluss einer Vereinsmannschaft aus dem Meisterschaftsbewerb
- Versetzung der involvierten Mannschaft in eine tiefere Spielklasse
- Aberkennung von Meisterschaftspunkten der involvierten Mannschaft
- Platzsperre: Das Verbot, für bestimmte Zeit auf auf seinem Sportplatz Verbands- oder Freundschaftsspiele auszutragen
- Geldstrafe

d) gegen Zuschauer

- Platzverbot: Das Verbot für eine bestimmte Zeit eine bestimmte Sportanlage zu betreten

2. Eine verhängte Sperre oder Funktionsenthebung wird mit dem Tag der mündlichen Verkündung oder dem Tag der Verlautbarung wirksam, alle anderen Strafen mit dem Tag der Rechtskraft. Nach Rechtskraft ist jede Strafe computermäßig zu erfassen.
3. Geldstrafen sind in Geldeinheiten ausgedrückt, deren Gegenwert in Euro entsprechend der Kaufkraft der Währung von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Geldstrafen können in den dafür vorgesehenen Fällen sowohl allein als auch zusätzlich zu einer anderen Strafe verhängt werden, sie sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu bezahlen. Im Nichteinbringungsfall haftet der Verein für seine Angehörigen.

Wer anstiftet, hilft oder auch wenn es nur beim Versuch bleibt, wird dem „echten Täter“ gleichgesetzt, er begeht „dasselbe Delikt“. Allerdings wird der üblicherweise geringere Unrechtsgehalt bei der Strafbemessung besonders zu berücksichtigen sein.

zu 1 a-d)

Bei der Strafbemessung müssen die verschiedenen „Rollen“ des Verurteilten berücksichtigt werden. Begeht jemand als Zuschauer ein Vergehen, das sinnvollerweise mit Platzverbot zu ahnden wäre (zB Beleidigung eines Schiedsrichters gemäß § 38), so würde das bedeuten, dass der Betreffende für die Zeit seines Platzverbotes auch als Spieler bestraft würde, da er gewissermaßen gesperrt wäre. In einem solchen Fall wird also entweder das Platzverbot zu qualifizieren („... ausgenommen notwendige Anwesenheit als Spieler bei Pflichtspielen einschließlich je eine halbe Stunde vor und nach dem Spiel ...“) oder es muss auf eine Geldstrafe ausgewichen werden.

- zu 1.a) Sperre bedeutet Verbot der Spielgenehmigung im Sinne der Meldevorschriften.

Für Jugendspieler werden Sperren für Pflichtspiele auch in **einer** (nicht zwei) **höheren** Klasse angerechnet, aber nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Ausschlusses eine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Klasse vorlag, und er in der laufenden Meisterschaft bereits mindestens einmal in dieser höheren Klasse zum Einsatz kam.

Sperren in Reservebewerben gelten dann für die nächst-höhere offizielle Klasse wenn zum Zeitpunkt des Ausschlusses eine Spielberechtigung bestand.

Hinsichtlich Verlautbarung siehe § 14 Absatz 3

Im Falle einer Geldstrafen hat ein Protest aufschiebende Wirkung (§15 Absatz 3) – entscheidend für die Haftung des Vereines ist in ersten Linie die Tatzeit; wenn der Verurteilte nach Begehung des Deliktes den Verein wechselt, haftet trotzdem der frühere Verein für die Geldstrafe, nur wenn sich dieser in der Zwischenzeit aufgelöst hat, der gegenwärtige Verein.

§ 5a Spielersperre aufgrund „gelb-roter“ Karte oder „roter“ Karte

1. Wird gegen einen Spieler während eines Wettspieles von den Schiedsrichtern eine gelb-rote Karte verhängt, bewirkt dies automatisch eine Sperre für das nächstfolgende Pflichtspiel
2. Wird gegen einen Spieler während eines Wettspieles von den Schiedsrichtern eine rote Karte verhängt, bewirkt dies automatisch eine Sperre für die zwei nächstfolgenden Pflichtspiele.
3. In beiden Fällen hat ein entsprechender Vermerk gem. § 3 Abs 3 auf dem Spielbericht zu erfolgen. Der RÜSTRA kann diese Entscheidung im vereinfachten Verfahren (Einzelentscheidung) bestätigen oder ein ordentliches Verfahren eröffnen.

§ 6 Milderungs- und Erschwerungsgründe

1. Bei Festlegung des Strafausmaßes für ein Vergehen sind Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe in Betracht zu ziehen.
2. Als Strafmilderungsgründe gelten insbesondere:
 - a) sportliche Unbescholtenheit
 - b) sportliche Unerfahrenheit
 - c) begründete Erregung
 - d) Überwiegen der Verleitung durch andere Personen
 - e) Bestrebung, die durch das Vergehen entstandenen Schäden gutzumachen
 - f) freiwilliges, rückhaltloses Geständnis
3. Als Straferschwerungsgründe gelten insbesondere:
 - a) wiederholte Begehung desselben oder eines ähnlichen Deliktes
 - b) Begehung des Deliktes unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.
 - c) Begehung des Deliktes als erfahrener Sportsmann oder in verantwortlicher Stellung
 - d) wenn andere zu einer strafbaren Handlung verleitet wurden
 - e) wenn gleichzeitig mehrere Delikte verübt wurden
 - f) wenn durch das Vergehen Schaden an Personen oder Sachen entstanden ist
 - g) bewusst unwahre Angaben vor Sportbehörden
 - h) Nichtbefolgung von Vorladungen
 - i) undiszipliniertes Benehmen vor Sportbehörden
 - j) Vorstrafen

§ 7 Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Wird ein Beschuldigter mehrerer Vergehen überführt, so erfolgt die Bestrafung nach jenem, welches mit der strengsten Strafe bedroht ist. Bei der Bemessung ist jedoch auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.

§ 8 Sicherungs und Zwangsmittel

1. Unabhängig von der Strafe kann der RÜSTRA verfügen:

gegen Spieler und Funktionäre:
Suspens: Das Verbot jeglicher sportlichen Tätigkeit, soweit diese über den Rahmen des Vereins hinausgeht.

 - Platzverbot
 - Geldstrafe als Ordnungsmittel gegen Vereine:

Vereinssperre:
Geldstrafe als Ordnungsmittel
2. Diese Maßnahmen sind keine Strafen, sondern diszipliniere Hilfsmittel, die nicht computermäßig erfasst werden

und allgemein nicht in die Strafe eingerechnet werden.

§ 9 Bedingte Bestrafung

1. Eine bedingte Bestrafung kann nur ausgesprochen werden bei Vergehen eines Spielers nach den §§ 23, 36, 37, 42, 44 und 49. Voraussetzung der bedingten Bestrafung ist das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie Unbescholtenheit, Zurückliegen eines Vorstrafenendes von mindestens einem Jahr oder sonstige Milderungsgründe.
2. Die Bewährungsfrist ist mit sechs bis zwölf Monaten anzusetzen, sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung.
3. Die bedingte Bestrafung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wird, es sei denn, dass die neue Strafe nur in einer Rüge besteht.
4. Bei Nachwuchsspielern ist eine bedingte Bestrafung für alle Vergehen (ausgenommen nach den §§ 40, 41 (bei Verletzung), 43, 45 und 46) unter Bedachtnahme des Spielplans möglich. Die Bewährungsfrist kann bis zu 12 Monate betragen.

§ 10 Strafaufschub

Ein Strafaufschub kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und im Interesse des österreichischen Hockeysports über schriftliches Ansuchen vom Verbandsvorstand bewilligt werden.

§ 11 Fristen

1. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf des im Urteil festgehaltenen Tages der Fristbeendigung. Soweit eine solche Konkretisierung der Fristendes nicht erfolgt ist, enden sie mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
2. Ein Rechtsmittel gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am letzten Tag der Rechtsmittelfrist zur Postbeförderung aufgegeben wurde.

II. HAUPTTEIL – VERFAHREN

§ 12 Zusammensetzung des RUSTRA

Der RUSTRA besteht aus seinem Obmann und zwei bis vier Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung gewählt werden. Der RUSTRA ist im vereinfachten Verfahren beschlussfähig, wenn zumindest der Obmann oder eines der Mitglieder anwesend ist. Im ordentlichen Verfahren müssen zumindest zwei Mitglieder anwesend sein. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. des Vorsitzenden des Verfahrens.

§ 13 Verfahren vor dem RUSTRA

1. Als Beschuldigte haben vor dem RUSTRA alle Verbandsangehörigen zu erscheinen, die vom RUSTRA vorgeladen werden.

Zur Zuständigkeit des Rechts und Strafausschusses siehe Art 32 der Satzung.

Eine Vorladung muss nicht persönlich erfolgen; gemäß Art 10 der Satzung genügt eine Verlautbarung in den Verbandsnachrichten.

Diese Bestimmung wird vor allem dann anzuwenden sein, wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz nicht in Wien oder der näheren Umgebung hat, oder wenn er sonst glaubhaft zu machen vermag, dass seinem Erscheinen vor dem RUSTRA außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Ob ein Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden kann, entscheidet der RUSTRA durch Beschluss, wenn er der Ansicht ist, dass die Situation auch ohne Einvernahme des Beschuldigten klar ist. Gegen ein Urteil, das auf diese Weise zustande kommt, hat der Beschuldigte neben dem Rechtsmittel des Protests auch die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art 34 der Satzung zu beantragen.

Der RUSTRA ist zur Wahrheitsfindung verpflichtet, das heißt, er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen über Notwendigkeit und Zulässigkeit eines Beweismittels und beurteilt unanfechtbar dessen Glaubwürdigkeit. Begründet der RUSTRA zB einen Schuldspruch damit, dass er der Aussage eines Belastungszeugen mehr Glauben schenkt, als der Verantwortung des Beschuldigten, so kann der Protest nicht damit begründet werden, dass dieser Zeuge falsch ausgesagt hätte.

Solche Beschlüsse sind zB der Beschluss auf Vertagung, Aufteilung des Verfahrens (wenn mehrere Personen beschuldigt sind), die Ladung von Zeugen, etc.

zu3. Eine persönliche Verständigung des Beschuldigten (mündlich oder schriftlich) erfolgt also nur im Urteilsfall, dh bei einem Schuldspruch.

Zu Rechtsmitteln und Gnadenanträgen generell siehe Art 33 der Satzung.

zu 4. Bei seiner Entscheidung ist der Protestsenat natürlich an alle Verbandsvorschriften gebunden, aber er kann durchaus einer anderen Rechtsansicht als der RUSTRA sein: eine bestimmte Äußerung eines Spielers könnte der RUSTRA zB als Beleidigung beurteilt haben, während der Protestsenat darin nur eine ungehörige Kritik erblickt.

2. In begründeten Fällen kann der beschuldigten Partei der gegen sie vorliegende Vorwurf einer strafbaren Handlung durch den RUSTRA mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht werden, binnen einer Woche dazu schriftlich oder fernmündlich Stellung zu nehmen. Im Falle der schriftlichen Stellungnahme zählt das Datum des Poststempels. (Eingang der E-mail)
3. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Begründung nicht, oder unterlässt er die aufgetragene Stellungnahme, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Ist seine Anwesenheit zur Wahrheitsfindung unbedingt notwendig, so kann er bis zu seinem Erscheinen von sämtlichen Funktionen suspendiert werden. Es kann über ihn auch eine Geldstrafe in der Höhe bis zu 500 Einheiten verhängt werden, für die sein Verein haftet. Gegen diese Ordnungsmittel ist kein Rechtsmittel zulässig.
4. Als Zeugen haben vor der RUSTRA alle Verbandsangehörigen zu erscheinen, die von der RUSTRA vorgeladen werden. Erscheint ein Zeuge nicht, so kann über ihn eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Einheiten verhängt werden, für die sein Verein haftet. Diese Ordnungsstrafen können wiederholt werden; ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.
5. Die ordentliche Verhandlung ist öffentlich und mündlich, der RUSTRA kann jedoch in begründeten Fällen im Interesse des österreichischen Hockeysports die Öffentlichkeit ausschließen. Jeder Entscheidung hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, um den maßgeblichen Sachverhalt in zweifelsfreier Weise festzustellen. Die in diesem Verfahren durchgeführten Beweise – insbesondere die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen – unterliegen der freien Beweiswürdigung durch den RUSTRA. Über den Gang des Ermittlungsverfahrens sind Aufzeichnungen zu führen.
6. Die Kosten des Strafverfahrens trägt im Falle eines Schuldspruchs jener Verein, dem der Verurteilte zur Tatzeit angehört hat.

§ 14 Entscheidung des RUSTRA

1. Verfahrensrechtliche Entscheidung trifft der RUSTRA durch Beschluss.
2. Jedes Straferkenntnis ergeht in Urteilsform. Das Urteil hat zu enthalten:
 - den als erwiesen angenommenen Tatbestand
 - die Vorschrift der Disziplinarordnung, die dadurch verletzt wurde
 - die verhängte Strafe
 - die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens
 - die Begründung für das Urteil und das Strafausmaß
3. Ist der Beschuldigte bei der Urteilsfällung anwesend, so ist das Urteil mündlich zu verkünden und die Rechtsbelehrung auszusprechen. Anderenfalls ergeht das Urteil schriftlich und ist einschließlich Rechtsbelehrung dem Verurteilten zuzustellen. In jedem wird das Urteil in den offiziellen Verbandsnachrichten verlautbart, es sei denn, dass eine solche Veröffentlichung nicht im Interesse des österreichischen Hockeysports ist.
4. Wird im Ermittlungsgang kein strafbarer Tatbestand festgestellt, erfolgt der Freispruch des Beschuldigten.

Lässt sich ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, so ist das Verfahren einzustellen und die Suspens aufzuheben.
5. Nach einer Einstellung des Verfahrens kann der RUSTRA innerhalb von 6 Monaten nach Einstellung des Verfahrens formlos wieder aufnehmen.

§ 15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des RUSTRA

1. Gegen die Entscheidung des RUSTRA steht den Verurteilten und dem Anzeiger das Rechtsmittel des Protests an den Protestsenat zu. Der Protestsenat wird für jeden Protestfall von Gesamtvorstand aus drei Vorstandsmitgliedern gebildet, von denen keines einem Verein angehören soll, der selbst oder in seinen Angehörigen beschuldigt wird oder geschädigt wurde. Können unter diesen Voraussetzungen nur zwei Vorstandsmitglieder nominiert werden, so kooptiert der Verband zusätzlich einen vertrauenswürdigen Verbandsangehörigen.
2. Der Protest ist in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Urteilsverkündung unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr von 500 Einheiten beim Verbandssekretariat einzureichen. Die Protestfrist beginnt mit dem der Verlautbarung oder Zustellung folgenden Tag, wobei der frühere Tag zählt. Ein Protest gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn er am letzten Tag der Protestfrist zur Post gegeben wurde (Poststempel).
3. Der Protest ist zu begründen und muss entweder eine Milderung der Strafe begehren oder aber eine Aufhebung derselben und die Einstellung des Verfahrens. Der Protest, der verspätet oder ohne Protestgebühr eingebracht wird, ist vom Vorstand sofort zurückzuweisen.
4. Der Protestsenat kann – wenn der Protest nicht aus formalen Gründen als unzulässig zurückzuweisen ist – entweder in der Sache selbst entscheiden und das Urteil des RUSTRA bestätigen oder abändern, oder aber das Urteil aufheben und eine neue Durchführung des Verfahrens durch den RUSTRA anordnen. Die Protestgebühr wird im Fall der gänzlichen oder teilweisen Stattgebung dem Rechtsmittelwerber zur Gänze oder teilweise gutgeschrieben. Darüber entscheidet der Protestsenat.
5. Gegen den Beschluss des Protestsenats steht dem beteiligten Verbandsangehörigen das Rechtsmittel der Revision an den Vorstand zu, jedoch nur, wenn durch diesen Beschluss das Urteil des RUSTRA ganz oder teilweise abgeändert wurde. Die Revision ist innerhalb von 14 Tagen und unter Erlag der doppelten Protestgebühr beim Verbandssekretariat einzureichen. Sämtliche Formvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
6. Nach Rechtskraft einer Entscheidung haben die Beteiligten die Möglichkeit, an den Vorstand ein schriftlich begründetes Gnadengesuch zu richten. Dieses Gesuch ist durch einen für diesen Fall zuständigen oder zu bildenden Protestsenat zu prüfen, und mit einer Empfehlung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet sodann endgültig über den Antrag, wobei eine Begnadigung nur dann vorgenommen werden darf, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

§ 16 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Wurde ein Rechtsmittel wegen Verspätung zurückgewiesen und vermag der Rechtsmittelwerber nachzuweisen, dass ihn an dem Versäumnis kein Verschulden trifft und er binnen drei Tagen nach Wegfall des Hindernisses oder nach Kenntnis des Sachverhalts das Rechtsmittel eingebracht hat, so kann er schriftlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

III. HAUPTTEIL – VERGEHEN GEGEN DEN VERBAND UND SEINE ANWEISUNGEN

Der Protestsenat kann nur eines nicht, nämlich die Beweiswürdigung der ersten Instanz anzweifeln. Wenn der RUSTRA einem Zeugen in diesem Verfahren nicht geglaubt hat, so bleibt diese bestimmte Zeugenaussage unglaubwürdig (abgesehen von dem theoretischen Fall, dass nach Abschluss des Verfahrens neue Beweise auftauchen, die die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen in einem gänzlich anderen Licht erscheint – ein Fall für die Wiederaufnahme gemäß Art 35 der Satzung)

Wenn der Protestsenat die Entscheidung der RUSTRA bestätigt, gibt es kein weiteres ordentliches Rechtsmittel, sondern nur mehr das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art 34 der Satzung. zu 6. Im Fall einer Geldstrafe kann eine Begnadigung sinnvollerweise nur dann erfolgen, wenn zumindest die Hälfte bereits bezahlt wurde.

Die vorliegende Bestimmung enthält einen Spezialfall des umfangreicheren Art 35 der Satzung.

Auch hier kommt es darauf an, in welcher „Rolle“ diese Delikt begangen wird: Ein Spieler könnte zB mit einer Sperre bestraft werden, wenn er während des Spieles sich dem Schiedsrichter gegenüber als Verbandsdelegierter ausgibt, um auf diese Weise den Schiedsrichter zu beeinflussen. Wenn derselbe Mann dieselbe falsche Behauptung woanders aufstellt, wird er als gewöhnlicher Verbandsangehöriger mit einer Geldstrafe zu bestrafen sein.

Bei der Strafbemessung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob das Funktionsgeheimnis aus Nachlässigkeit oder in böser Absicht verletzt wurde.

Bei der Strafbemessung wird sowohl der Grad der Irreführung, als auch das Motiv des Täters zu berücksichtigen sein: bei einer sorgfältig vorbereiteten Täuschung wird strenger zu bestrafen sein, als bei einer spontanen falschen Behauptung, andererseits wird ein Spieler, der einen Vereinskameraden „decken“ will, milder zu bestrafen sein, als ein anderer, der durch seine falsche Angabe sich selbst einen Vorteil verschaffen oder aber jemanden anderen schädigen will.

Bedingte Bestrafung des Spielers gem. § 9 möglich.

§ 17 Verletzung der Amateurbestimmungen

Aufgehoben durch Statutenänderung vom 21. Oktober 2002.

§ 18 Anmaßung einer Funktion

Wer sich eine ihm nicht zukommende Vereins oder Verbandsfunktion anmaßt oder bewusst seine Kompetenzen überschreitet.

Strafe für Spieler	Sperre für 3 – 36 Monate
Strafe für Funktionäre	Funktionsenthebung für 3 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten
Strafe für andere Verbandsangehörige	Geldstrafe 300 – 3000 Einheiten

§ 19 Mißbrauch der Funktion

Wer eine Vereins- oder Verbandsfunktion pflichtwidrig ausübt um sich selbst oder seinem Verein einen Vorteil zu verschaffen oder jemand anderem einen Nachteil zuzufügen.

Strafe für Funktionäre	Funktionsenthebung für 6 Monate bis lebenslänglich, Geldstrafe 500 – 3000 Einheiten
-------------------------------	---

§ 20 Verletzung des Funktionsgeheimnisses

Wer als Vereins- oder Verbandsfunktionär pflichtwidrig ihm als Funktionär zur Kenntnis gelangte Tatsachen weitergibt.

Strafe für Funktionäre	Funktionsenthebung für 6 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten
-------------------------------	--

§ 21 Falsche Beschuldigung

Wer gegen besseres Wissen einen Verbandsangehörigen wegen einer nach den Verbandsvorschriften strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese nicht mit dem Hockeysport im Zusammenhang steht, bei einer Verbandsinstanz anzeigt.

Strafe für Spieler	Sperre für 3 Pflichtspiele bis 12 Monate
Strafe für Funktionäre	Funktionsenthebung für 3 – 12 Monate, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten
Strafe für sonstige Verbandsangehörige	Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

§ 22 Irreführung des Vorstands und seiner Organe

Wer in einem Verfahren vor dem Vorstand oder in einem Unterausschuss verlangte Angaben verweigert, bewusst falsche Angaben mündlich oder schriftlich macht oder wer durch Fälschung Organe des Vorstandes in Irrtum führt.

Strafe für Spieler	Sperre für 4 Pflichtspiele bis 24 Monate
Strafe für Funktionäre	Funktionsenthebung für 4 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 3000 Einheiten
Strafe für sonstige Verbandsangehörige	Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten

§ 23 Nichtbeachtung von Verbandsanweisungen

Wer einer ausdrücklichen Anweisung des Verbandes nicht Folge leistet, sofern seine Handlung oder Unterlassung nicht unter eine besondere Bestimmung dieses oder eines der beiden anderen Hauptteile fällt.

Strafe für Spieler	Rüge, Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele
Strafe für Funktionäre	Funktionsenthebung für 1 – 12 Monate, Geldstrafe 200 – 3000 Einheiten
Strafe für Vereine	Geldstrafe 200 – 5000 Einheiten

IV. HAUPTTEIL – VERGEHEN GEGEN MELDEVORSCHRIFTEN UND DIE ÖHV-WETTSPIELORDNUNG

§ 24 Nichtanmelden eines Wettspiels

Wer als Verein unterlässt, Wettspiele innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums ordnungsgemäß beim Verband anzumelden.

Strafe für den Verein Vereinssperre für 1 – 6 Spiele,
Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

§ 24a Eigenmächtige Spielverschiebung

1. Wer als Verein ohne die ausdrückliche Zustimmung des Wettspielreferenten ein vom Verband angesetztes Wettspiel verschiebt.
2. Wer als gegnerischer Verein dieser Spielverschiebung zustimmt und zum so verschobenen Wettspiel antritt.

Strafe für den Verein Vereinssperre für 1 – 12 Spiele;
Geldstrafe 300 – 3000 Einheiten;

im Wiederholungsfall 1000 – 5000 Einheiten

§ 25 Mangelhafte Versorgung eines Wettspiels

Wer als Verein für ein Wettspiel seinen Platz nicht vorschriftsmäßig bereitstellt oder das notwendige Sanitätsmaterial für die ärztliche Hilfeleistung nicht vorbereitet hat.

Strafe für den Verein Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

Dieses Vergehen können sich nicht nur Vereine mit eigener Anlage schuldig machen, sondern auch platzwahlhabende Vereine auf einer anderen Anlage

§ 26 Nichtantreten zu einem Wettspiel

Wenn eine Mannschaft zu einem vereinbarten oder angesetzten Pflichtspiel nicht oder nicht rechtzeitig antritt, ausgenommen im Falle höherer Gewalt.

Strafe für den Verein bei Nachwuchsmannschaften
Geldstrafe 200 – 2000 Einheiten

Mannschaften der allgemeinen Klasse
Geldstrafe 1000 – 6000 Einheiten

§ 27 Nichtvorlage des Spielberichts

Wer als platzwahlberechtigter Verein verabsäumt, den Spielbericht dem Verband vorzulegen.

Strafe für den Verein Geldstrafe 50 – 500 Einheiten

§ 28 Antreten ohne Spielerpässe

Wer als Verein eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Spielerpässe antreten lässt.

Strafe für den Verein Geldstrafe 20 Einheiten pro fehlendem Spielerpass

§ 29 Spiel eines gesperrten Vereins

Wer als Verein trotz einer über ihn verhängten Sperre ein Wettspiel austrägt oder wer als Verein gegen einen solchen in- oder ausländischen Verein antritt.

Strafe für den Verein Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

§ 30 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel

1. Wer als Spieler ohne Spielberechtigung an einem Wett-

Es kommt nicht darauf an, wer tatsächlich den falschen Namen in den Spielbericht einsetzt, sondern ob der betreffende Spieler bzw der Funktionär davon Kenntnis haben. Die Verwendung eines fremden Spielerpasses ist ein Sonderfall dieses Vergehens und wird eher strenger bestraft.

Um eine Benachteiligung von Vereinen mit eigener Sportanlage zu vermeiden, wird bei Spielen im Hockeystadion oder anderen Anlagen der platzwahlhabende Verein als „Veranstalter“ zu sehen sein.

spiel teilnimmt oder als Funktionär einen solchen Spieler antreten lässt.

Strafe für Spieler	Sperre für 2 – 6 Pflichtspiele
Strafe für Funktionär	Rüge, Geldstrafe 100 – 500 Einheiten
Strafe für Verein	Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

2. Wer als Spieler trotz einer über ihn verhängten Sperre an einem Wettspiel teilnimmt oder als Funktionär einen solchen Spieler antreten lässt.

Strafe für Spieler	Sperre für 6 Monate bis lebenslänglich
Strafe für Funktionär	Funktionsenthebung für 6 Monate bis lebenslänglich, Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten
Strafe für Verein	Geldstrafe 1000 – 5000 Einheiten

3. Wer als Funktionär einen Spieler an einem Wettspiel teilnehmen lässt, ohne dass dieser Spieler am Spielbericht aufscheint,

Strafe für Funktionär	Rüge, Geldstrafe 100 – 500 Einheiten
Strafe für Verein	Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

Das Wettspiel wird aufgrund dieses Tatbestandes nicht strafverifiziert

§ 31 Spielen unter falschem Namen

Wer als Spieler an einem Wettspiel unter einem falschen Namen teilnimmt oder wer dies als Funktionär ermöglicht.

Strafe für Spieler	Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele
Strafe für Funktionär	Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate, Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

§ 32 Doppelmeldung

Wer bei der Anmeldung eines Spielers dessen Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt oder noch nicht im Besitz der Abmeldebestätigung des früheren Vereines ist.

Strafe für Spieler	Sperre für 1 – 6 Pflichtspiel
Strafe für Funktionär	Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate, Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten
Strafe für Verein	Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

§ 33 Verschulden eines Spielabbruches

Diese Vergehens macht sich schuldig,

1. wer als Spieler durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles oder das Abtreten seiner Mannschaft verschuldet
2. wer als Funktionär das Abtreten seiner Mannschaft veranlasst oder durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet

Strafe für Spieler	Sperre für 3 – 12 Spiele
Strafe für Funktionär	Funktionsenthebung für 3 – 12 Monate Geldstrafe 500 – 1000 Einheiten
Strafe für Vereine	Geldstrafe 200 – 5000 Einheiten

§ 34 Versagen des Ordnerdienstes

Wer als veranstaltender Verein zu wenige oder unfähige Ordner einsetzt, wenn es dadurch zu Ausschreitungen auf der Sportanlage kommt.

Strafe für den Verein	Platzsperre bis zu einem Jahr, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten
------------------------------	---

§ 35 Nichtbeachtung der Meldevorschriften und der Wettspielordnung

Wer diese Vorschriften als Funktionär oder als Verein mißachtet, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht unter die-

sen oder einen der anderen Hauptteile fällt.

Strafe für Funktionäre Rüge, Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

Strafe für Vereine Geldstrafe 200 – 2000 Einheiten

V. HAUPTTEIL – VERGEHEN GEGEN DIE SCHIEDSRICHTER UND VERBANDS-FUNKTIONÄRE

§ 36 Nichtbefolgung einer schiedsrichterlichen Anordnung

Wer eine Anordnung eines Schiedsrichters nicht befolgt oder andere dazu auffordert.

Strafe für Spieler Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate, Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

§ 37 Ungehörige Kritik

Wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen der Schiedsrichter ungehörig kritisiert, ohne dass diese dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

Strafe für Spieler Sperre für 1 – 3 Pflichtspiele

Strafe für Funktionäre Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

§ 38 Beleidigung der Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre

Wer die Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre in oder wegen Ausführung ihres Amtes beschimpft, verspottet oder durch Gebärden persönlich herabsetzt.

Strafe für Spieler Sperre 2 – 12 Pflichtspiele

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 1 – 6 Monate, Geldstrafe 200 – 1000 Einheiten

Strafe für andere Verbandsangehörige

Platzverbot bis 3 Monate,
Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

§ 39 Bedrohung der Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre

Wer die Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre in oder wegen Ausübung ihres Amtes mit Mißhandlung oder sonst einem Nachteil bedroht.

Strafe für Spieler Strafe für 3 Pflichtspiele bis 12 Monate

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 3 – 12 Monate, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten

Strafe für sonstige Verbandsangehörige

Platzverbot bis 6 Monate,
Geldstrafe 100 – 1000 Einheiten

§ 40 Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre

Wer die Schiedsrichter oder Verbandsfunktionäre in oder wegen Ausübung ihres Amtes tätlich angereift.

Strafe für Spieler Sperre für 6 – 36 Monate, wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslänglich

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 6 – 36 Monate, wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslänglich; Geldstrafe bis 3000 Einheiten

Strafe für Verbandsangehörige Platzverbot bis 12 Monate, wenn dadurch eine Person verletzt wird: Platzverbot bis lebenslänglich; Geldstrafe bis 2000 Einheiten

Dieses Vergehen kann nur von den Spielern einer Mannschaft und ihrem Betreuer gegenüber dem das Wettspiel leitenden Schiedsrichter begangen werden. Andere Verbandsangehörige, auch wenn sie zufällig Funktionäre sind, können diesen Tatbestand nicht verwirklichen; wohl aber hätte ein Schiedsrichter in einem solchen Fall (zB betritt ein Zuschauer das Spielfeld und weigert sich trotz Aufforderung durch den Schiedsrichter dieses zu verlassen) die Möglichkeit, den Betroffenen beim RUSTRA anzuzeigen. Das Vergehen würde zB als unsportliches Verhalten (§ 49), oder eventuell als Nichtbeachtung einer Verbandsanweisung (§23) geahndet werden; außerdem könnte der veranstaltende Verein wegen Versagen des Ordnerdienstes (§ 34) bestraft werden. Bedingte Bestrafung des Spielers gem. § 9 möglich.

Kann nur von Spielern und ihrem Betreuer begangen werden (siehe Anmerkung § 36). Bei der Beurteilung, ob dieses Delikt begangen wurde, ist vor allem das Wort „ungehörig“ Bedacht zu nehmen: nicht jede Kritik an einer schiedsrichterlichen Entscheidung ist an sich schon ungehörig. Grundsätzlich haben die am Spiel beteiligten Spieler jede schiedsrichterliche Entscheidung kommentarlos zu akzeptieren, wer trotzdem kritisiert (ausgenommen Spielführer) ist vom Schiedsrichter gemäß den geltenden Regeln wegen „Kritisierens“ zu bestrafen. Nur wer „ungehörig“ kritisiert, muss dem RUSTRA angezeigt werden, egal ob er deshalb bereits zB mit Spielausschluss bestraft wurde oder nicht. Den betreuenden Funktionären muss man ein gewisses Maß an freier Meinungsäußerung und damit auch Kritik an Schiedsrichterentscheidungen zugestehen, damit sie ihre Betreuerrolle erfüllen können, „ungehörig“ kritisieren dürfen sie aber auch nicht. Zuschauer schließlich können nach Belieben kritisieren, sofern sie dadurch nicht den sportlichen Anstand verletzen oder ein anderes Delikt begehen. Bedingte Bestrafung des Spieler gem. § 9 möglich.

In der Beurteilung, in welcher „Rolle“ ein Verbandsangehöriger dieses Delikt begeht, sind folgende Gesichtspunkte zu prüfen:

- unter welchen Umständen wird die Beleidigung begangen (während eines Wettspiels, bei einer Sitzung, in der Kantine?)
- was ist der Anlass für die Beleidigung? (eine schlechte Schiedsrichterleistung, eine mangelhafte Funktionsausübung oder ein Verhalten, das mit dem Hockeysport nichts zu tun hat?)
- kannte der Beschuldigte die „Rolle“ des Beteiligten Die Beleidigung eines Schiedsrichters ist nach diesen §§ nur strafbar, wenn sie durch Spieler oder deren Betreuer (siehe Anmerkung zu § 36) begangen wurde; die Beleidigung eines Verbandsfunktionärs in oder wegen Ausübung seines Amtes hat jeder Verbandsangehörige zu verantworten

Dieses Delikt kann nur während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Wettspiel begangen werden und nur durch einen beteiligten Spieler oder einen betreuenden Funktionär. Unerheblich ist, ob ein Mitspieler oder ein Gegenspieler bedroht wird bzw. ob ein Funktionär die eigenen oder die gegnerischen Spieler beschimpft. Eine gewisse „rauhe Sprache“ wird aber wohl zu dulden sein, bzw. müsste durch den Schiedsrichter direkt geahndet werden. Bedingte Bestrafung des Spielers gem. § 9 möglich.

Das Delikt wird durch eine eindeutige Erklärung („ich spiele nicht“) oder durch eine schlüssige Handlung (Nichtteilnahme am Training oder einer Besprechung) begangen und zieht die sofortige Suspens nach sich. Bestrafung und Suspens kann der Spieler dadurch vermeiden, dass er seine Gründe so früh wie möglich dem Verbandskapitän, dem Verbandstrainer oder einem anderen zuständigen Organ so früh wie möglich mitteilt. Sind die angegebenen Gründe nicht „zwingend“ (zB „ich gehe lieber baden“), wird der Spieler wegen Nichtfolgeleistung bestraft, sind die angeführten Gründe hingegen unwahr, so wird eine Bestrafung wegen Irreführung des Vorstandes oder seiner Organe gem. § 22 wahrscheinlich sein. Bedingte Bestrafung des Spielers gem. § 9 möglich.

Für das Vergehen der Bestechung beträgt die Verjährungsfrist gem. § 53 ein Jahr.

VI. HAUPTTEIL – UNSPORTLICHES VERHALTEN

§ 41 Rohes Spiel

Wer im Spielgeschehen in Übertretung der Regeln und ohne Rücksicht auf die Gesundheit des Gegners diesen verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

Strafe für Spieler Sperre für 2 Pflichtspiele bis 12 Monate

§ 42 Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder des Publikums

Wer einen Spieler oder das Publikum beschimpft, verspottet oder mit Mißhandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe für Spieler Rüge, Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 1 – 3 Monate, Geldstrafe 100 – 500 Einheiten.

§ 43 Insultierung eines Spielers oder des Publikums

Wer absichtlich einen tätlichen Angriff gegen einen Spieler oder das Publikum richtet.

Strafe für Spieler Sperre für 3 Pflichtspiele bis 36 Monate, wenn dadurch eine Person verletzt wird: bis lebenslang

§ 44 Nichtfolgeleistung einer Berufung

Wer als Spieler einer Berufung in eine Auswahlmannschaft ohne gleichzeitiger Angabe von zwingenden Gründen nicht Folge leistet.

Strafe für Spieler Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

Strafe für Funktionäre Geldstrafe 100 – 500 Einheiten

§ 45 Bestechung

1. Wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrer Spieler herabzumindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt, um so den Ausgang eines Spieles zu beeinflussen.

Strafe für Spieler Sperre für 6 – 36 Monate

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 6 – 36 Monate, Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten

Strafe für Verein Aberkennung von zwei bis zu allen bisher erworbenen Meisterschaftspunkten, oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Vereinsperre bis zu zwei Jahre oder Ausschluss auf dem Verband; Geldstrafe 1000 – 10000 Einheiten (ausgenommen bei Ausschluss aus dem Verband)

2. Wenn die Bestechung in Form einer Geldzuwendung erfolgt ist oder erfolgen hätte sollen, so ist diese zu Gunsten des Verbandes für verfallen zu erklären.

§ 46 Doping

1. Wer als Spieler im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gedopt ist, wird nur dann bestraft, wenn die A und die B Probe positiv sind. Falls der Spieler auf die Analyse der B Probe verzichtet, ist das Resultat der A Probe endgültig.

2. Eine Verweigerung der Dopingkontrolle durch das ÖADC oder FIH/EHF ist einer positiven Analyse gleichzusetzen.

3. Strafen für Spieler

a. Erster Verstoß

1. Bei der Einnahme von Ephedrin, Phenyl-Propanol, Pseudoephedrin, Strychnin, Cannabinoide oder verwandte Substanzen eine Sperre von 3 Monate bis zu einem Jahr.
2. Bei der Einnahme einer anderen Substanz, die auf der Liste der verbotenen Substanzen des IOC steht, eine Sperre von zwei Jahren.

b. Zweiter Verstoß

1. Bei Einnahme von Ephedrin, Phenyl-Propanol, Pseudoephedrin, Strychnin, Cannabinoide oder verwandte Substanzen eine Sperre von mindestens 2 Jahren.
2. Bei der Einnahme einer anderen Substanz, die auf der Liste der verbotenen Substanzen des IOC steht, eine lebenslängliche Sperre.

c. Weitere Verstöße

Bei der Einnahme von Ephedrin, Phenyl-propanolamin, Pseudoephedrin, Strychnin, Cannabis, Cannabinoide oder verwandte Substanzen eine lebenslängliche Sperre.

d. Verweigerung der Dopingkontrolle oder Nichtbefolgung von Anweisungen des ÖADC – Dopingkontrollteams

Wer eine Dopingkontrolle verweigert oder Anordnungen des Dopingkontrollteams nicht befolgt, wird mit einer Sperre von 2 Jahren

4. Strafen für Ärzte, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre

a. Erster Verstoß

1. Eine oben angeführte Person macht sich strafbar, wenn sie Spieler zu Doping animiert, ihnen verbotene Substanzen beschafft oder verabreicht, mit verbotenen Substanzen Handel betreibt oder das Doping im allgemeinen fördert.
2. Im Falle von Ephedrin, Phenylpropanolamin, Pseudoephedrin, Strychnin, Cannabis, Cannabinoide oder verwandte Substanzen eine Sperre von 4 Jahre
3. Im Falle einer anderen Substanz, die auf der Liste der verbotenen Substanzen des IOC steht, eine Sperre von mindestens 4 Jahren

b. zweiter Verstoß

Beim 2. Verstoß einer oder angeführten Person gegen diese Dopingbestimmungen wird diese Person lebenslänglich gesperrte.

5. Strafen für Mannschaft

Wenn während der Meisterschaft oder eines anderen vom ÖHV ausgeschriebenen Bewerbes ein Spieler positiv getestet wird, gilt der Spieler als unberechtigter Teilnehmer, wenn mehr als ein Spieler positiv getestet wird, wird die Mannschaft aus dem laufenden Bewerb ausgeschlossen.

§ 47 Sportliche Schädigung

Wer als Verein mit einer offensichtlich schwächeren Mannschaft als ihm zur Verfügung steht, zu einem Wettspiel antritt, um den Gegner einen Vorteil zu verschaffen.

Strafe für den Verein Geldstrafe 1000 – 6000 Einheiten

§ 48 Kaperung

Wer einen dem Österreichischen Hockeyverband angehörigen Spieler durch irgendwelche Mittel zu einem Vereinswechsel veranlasst oder zu veranlassen sucht.

Strafe für Funktionäre Funktionsenthebung für 2 – 12 Monate, Geldstrafe 200 – 2000 Einheiten;

wenn ein Nachwuchsspieler betroffen ist

Funktionsenthebung bis zwei Jahre, Geldstrafe bis 2000 Einheiten

§ 49 Unsportliches Verhalten

Wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

Strafe für Spieler Rüge, Sperre für 1 – 6 Pflichtspiele

Strafe für Funktionäre Rüge, Funktionsenthebung für 1 – 3 Monate, Geldstrafe 500 – 2000 Einheiten

Bedingte Bestrafung des Spielers gem. § 9 möglich

Strafe für andere Verbandsangehörige

Platzverbot bis 2 Monate,
Geldstrafe bis 500 Einheiten

Strafe für den Verein

Geldstrafe 500 – 5000 Einheiten

VII. HAUPTTEIL – ZUSATZ-, ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Außerordentliche Straf Gewalt

Bei außerordentlicher schweren Vergehen oder beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der RUSTRA berechtigt, den Ausschluss des Schuldigen aus dem Österreichischen Hockeyverband beim Verbandsvorstand zu beantragen.

§ 51 Außerordentliches Milderungsrecht

Bei Vergehen, für die keine höhere Strafe vorgesehen ist als 6 Monate oder 12 Pflichtspiele bzw. 6 Monate Funktionsenthebung, kann die über den Spieler oder Funktionär verhängte Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe verkürzt werden. Dieses außerordentliche Milderungsrecht kann nur dann angewendet werden, wenn sowohl die mildernden Umstände überwiegen, als auch aus den Umständen eine abermalige Straffälligkeit des Beschuldigten nicht zu erwarten ist. Einschlägig vorbestrafte Personen sind von diesem Milderungsrecht ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Vergehen nach § 46.

§ 52 Straftilgung

1. Ist nach Verbüßung einer Strafe oder nach Ende einer Bewährungsfrist ein Jahr vergangen, ohne dass der Bestrafte wegen eines neuerlichen Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, so wird die Strafe getilgt und der betreffende Verbandsangehörige gilt als unbescholten.
2. Hat die verhängte Strafe jedoch das Ausmaß von 3 Monaten oder 6 Pflichtspielen Sperre bzw. 3 Monate Funktionsenthebung oder 500 Einheiten Geldstrafe überschritten, so ist eine Straftilgung erst nach drei Jahren möglich.
3. Strafen, die das Ausmaß von 6 Monaten oder 12 Pflichtspielen Sperre bzw. 6 Monaten Funktionsenthebung oder 1000 Einheiten Geldstrafe überschreiten, können nicht getilgt werden. Strafen nach § 46 können ebenfalls nicht getilgt werden
4. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der RUSTRA einem begründeten, schriftlichen Ansuchen auch dann stattgeben, wenn nicht Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 53 Verjährung

1. Jedes Vergehen verjährt 3 Monate nach der Tat, ausgenommen das Vergehen der Bestechung, welches erst nach einem Jahr verjährt.
2. Sobald ein Vergehen ordnungsgemäß angezeigt ist, kann es nicht mehr verjähren.

§ 54 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Disziplinarstrafrecht ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten vor dem RUSTRA verhandelt werden. Ein vor diesem Zeitpunkt begangenes Vergehen ist jedoch nach der für den Beschuldigten günstigeren Rechtslage zu beurteilen.

Wird nur eine Geldstrafe verhängt, so gilt der Zeitpunkt der Bezahlung als Verbüßung. Die Tilgung ist durch den RUSTRA von Amtswegen (automatisch) durchzuführen, sobald die Voraussetzungen gegeben sind. Stellt sich im Zuge eines späteren Strafverfahrens heraus, dass eine Vorstrafe trotz gegebener Voraussetzungen nicht getilgt wurde, ist dies nachzuholen und der Beschuldigte gilt als unbescholten. zu 4. Es wird sich sicher um keinen berücksichtigungswürdigen Fall handeln, wenn im Zuge eines neuerlichen Strafverfahrens vom Beschuldigten um Tilgung seiner Vorstrafen angesucht wird.

§ 55 Schlussbestimmungen

1. Die Auslegung dieses Disziplinarstrafrechtes hat im Sinn der Statuten des Österreichischen Hockeyverbandes sowie der Rechtsnormen vergleichbarer sportlichen Institutionen zu erfolgen.
2. Verfahrensrechtliche Zweifelsfälle sind nach der gültigen österreichischen Strafprozessordnung zu klären.

24. August 2004

für den Vorstand
Österreichischer Hockeyverband

Mag. Walter Kapounek
Präsident